

VERORDNUNG ÜBER DIE PARKGEBÜHREN IM MARKT GARMISCH-PARTENKIRCHEN

vom 23.07.2021

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist und in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung Bayern (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) geändert worden ist, folgende Verordnung:

Präambel

Die Funktionsfähigkeit und Lebensqualität des Marktes Garmisch-Partenkirchen als Wohn-, Kur- und Arbeitsstandort erfordert eine einheitlichen Kriterien folgende verträgliche Ordnung des ruhenden Verkehrs. In diesem Zusammenhang soll die Erhebung von Parkgebühren nach Maßgabe dieser Verordnung gewährleisten, dass die Attraktivität des Ortes mit ihrem geschäftlichen und touristischen Angebot dadurch gesteigert wird und der Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel gefördert wird.

§ 1

Geltungsbereich

Im Gebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen sind auf Straßen und Plätzen im Eigentum des Marktes Garmisch-Partenkirchen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten aufgestellt. Auf diesen Parkplätzen ist unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeiten und der Parkgebühren das Parken von Fahrzeugen nur mit an Parkscheinautomaten bezahlten gültigen Parkscheinen oder durch ein an einer anderen technischen Einrichtung bezahltes Parken, soweit dies am Parkplatz ausgewiesen ist, gestattet.

§ 2

Gebührenschildner, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Gebührenschildner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum innerhalb des Geltungsbereiches abstellt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

§ 3

Parkgebühren, Parkdauer, Parkzeit

- (1) Für die Benutzung der Stellplätze, an denen Parkscheinautomaten aufgestellt sind, werden Parkgebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtige Parkzeit ist grundsätzlich werktags von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
- (3) Am Wanderparkplatz Skistadion gilt die Gebührenpflicht täglich von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

- (4) Die allgemeine Höchstparksdauer beträgt 120 Minuten.

Ferner gelten für folgende Parkflächen abweichende Regelungen:

<u>Parkplatz</u>	<u>Höchstparksdauer</u>
1. Parkplatz am Rathaus	240 Minuten
2. Parkplatz am Kongresshaus	240 Minuten
3. Parkplatz am Wittelsbacher Park	12 Stunden
4. Parkplatz am Skistadion	72 Stunden
5. Parkplatz an der Fürstenstraße	72 Stunden
6. Saliterparkplatz an der Kreuzstraße	72 Stunden

- (5) Die Parkgebühr beträgt 0,50 EUR je 30 Minuten.

Ferner gelten für folgende Parkflächen Tageshöchstgebühren:

<u>Parkplatz</u>	<u>Parksdauer/Gebühr</u>		
1. Parkplatz am Wittelsbacher Park	12 Std./5,00 €		
2. Parkplatz am Skistadion	24 Std./5,00 €	48 Std./10,00 €	72 Std./15,00 €
3. Parkplatz an der Fürstenstraße	24 Std./5,00 €	48 Std./10,00 €	72 Std./15,00 €
4. Saliterparkplatz an der Kreuzstraße	24 Std./5,00 €	48 Std./10,00 €	72 Std./15,00 €

Die maximal gültige Höchstparksdauer (siehe Absatz 4) ist einzuhalten.

- (6) Stunden- und Tagesparktickets gelten jeweils nur für den gelösten Parkplatz.
- (7) Ein Monatsparkticket kann für 35,00 €, ein Jahresparkticket kann für 350,00 € je Fahrzeug beantragt werden. Das Monats- bzw. Jahresparkticket ist nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar.

Das Monats- bzw. Jahresparkticket ist im gesamten Gemeindegebiet auf sämtlichen gebührenpflichtigen, oberirdischen, unbeschränkten, gemeindeeigenen Parkplätzen anwendbar.

Ausgenommen hiervon sind die Parkplätze am Skistadion, an der Fürstenstraße und am Saliterparkplatz an der Kreuzstraße.

Die jeweilige Höchstparksdauer auf den ausgewiesenen Flächen ist einzuhalten. Die Einhaltung der Höchstparksdauer ist durch Bedienen und Auslage einer Parkscheibe sicherzustellen.

§ 4

Besondere Verkehrsverhältnisse

Die Straßenverkehrsbehörde kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse die Parkgebühr und die Parkszeit in eigener Zuständigkeit ändern.

§ 5

Ausnahmen von der Parkgebühr

- (1) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Schwerbehinderte oder der diese jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer, wenn eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO über Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde vorgelegt wird.

- (2) Elektrofahrzeuge, die nach den Bestimmungen des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) gekennzeichnet sind, sind von der Gebührenpflicht sowie der Gebührenhöhe bei Auslegung einer Parkscheibe bis zur Höchstparkdauer befreit.

§ 6 Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung genannten Beträge verstehen sich brutto, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht. Es gilt der aktuell gültige gesetzliche Umsatzsteuersatz.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Parkgebühren im Markt Garmisch-Partenkirchen vom 23. Mai 2019 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 23.07.2021



Elisabeth Koch
1. Bürgermeisterin

